



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Unser Zeichen: IV-Wi-42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech-NG 1

TARTECH & Knettenbrech
Mineralikaufbereitung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Pedro Casares
Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a
65552 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Herr Ralf Wagner
Telefon: 0611-3309-314
Fax: 0611-3309-304
E-Mail: Ralf.Wagner@rpda.hessen.de

Datum: 11. Dezember 2013

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21. Dezember 2012, hier eingegangen am 17. Januar 2013, zuletzt ergänzt am 04. November 2013, wird der Firma TARTECH & Knettenbrech Mineralikaufbereitung GmbH Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a, in 65205 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Casares, im Folgenden „Antragstellerin“ genannt, gemäß den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Hambuschweg, 65205 Wiesbaden,
Gemarkung: Wiesbaden - Kastel
Flur: 6
Flurstücke: 157

die geplante Anlage nach der Ziffer 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Ziffer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit der Ziffer 8.12.3.2 Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zu errichten und zu betreiben.

Von der Genehmigung werden folgende Anlagenteile, gemäß in den Antragsunterlagen aufgeführten Unterteilungen in Betriebseinheiten und deren Beschreibungen, erfasst:

Betriebseinheit BE I:	Eingangs- Ausgangserfassung, Verwiegung, Waage
Betriebseinheit BE II:	Inputlager, südlich der BE II Outputlager aufbereiteter Schlacke
Betriebseinheit BE III:	Mineralikaufbereitungsanlage
Betriebseinheit BE IV:	Outputlager für Container (Eisen- und Nichteisenschrotten, Störstoffe)
Betriebseinheit BE V:	Sonstige Betriebseinrichtungen; 2-geschossige Warte, Sozialräume, Reifenwaschanlage

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

- Die Behandlung und die Aufbereitung von Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen, die als nicht gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis - Verordnung unter den Abfallschlüssel 19 01 12, Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen, ist mit einer maximalen Gesamtdurchsatzleistung von [REDACTED] Tonnen pro Jahr zulässig.
- Bei einer Aufbereitung der Schlacke an [REDACTED] Arbeitstagen und einer Betriebszeit der Aufbereitungsanlage von [REDACTED] h/d, ist eine maximale Behandlungskapazität der Aufbereitungsanlage von bis zu [REDACTED] t/h zulässig. Im Falle, dass die Aufbereitungsanlage an weniger als [REDACTED] Arbeitstagen in Betrieb ist, z.B. bedingt durch Stillstandzeiten der Anlage durch Revision, ist eine maximale Behandlungskapazität von bis zu [REDACTED] t/h zulässig, in Abhängigkeit der Arbeitstage im Jahr an denen die Aufbereitungsanlage betrieben wird.
- Der Schlackeaufbereitungsanlage darf nur eine Schlacke zugeführt werden, die einen Alterungsprozess von mindestens [REDACTED] Wochen durchlaufen hat.
- Die Durchsatzmenge von aufbereiteter Schlacke wird auf [REDACTED] t/a begrenzt.
- Für Eisen- und Nichteisenschrotte wird die maximale Jahresdurchsatzmenge auf [REDACTED] t/a begrenzt.
- Im Inputlager für nicht aufbereiteter Schlacke der Betriebsfläche BE II beträgt die maximale zulässige Lagerkapazität [REDACTED] Tonnen.
- Auf der Outputlagerfläche BE IV ist die maximale Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von Störstoffen in Containern insgesamt bis zu [REDACTED] t zulässig.

- Die Lagerung von aufbereiteter Schlacke auf dem südlichen Teil der Lagerfläche BE II ist bis zu einer Durchsatzmenge von [REDACTED] t/a zulässig. Die Gesamtlagerkapazität von [REDACTED] t nicht aufbereiteter Schlacke auf der Lagerfläche BE II darf in der Summe (Input und Output) nicht überschritten werden.

II. **Kosten**

Die Antragstellerin hat die Kosten für die Entscheidung zu tragen.

III. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die baurechtliche Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung:

- der Ein- und Ausgangswaage auf der Betriebseinheit BE I
- einer Halle, mit den Abmaßen (L) 18,00 m x (B) 35 m x (H) 13,36 m für die Mineralikaufbereitungsanlage auf der Betriebseinheit BE III
- einer 2-geschossigen Warte (Pfortnergebäude mit Sozialbereich) auf der BE IV
- der Reifenwaschanlage auf der Betriebseinheit BE IV

IV. **Zugehörige Unterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde

Kurzbeschreibung / Vorblätter	4 Blatt
Formular 1/ Antrag nach §§ 4, 19 BlmSchG	5 Blatt
Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
Allgemeine Betriebsbeschreibung, Kurzbeschreibung	17 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild,	11 Blatt,
Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan,	160 Blatt,
Verfahrensfließbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	
Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmen-	26 Blatt

gen, Stoffdaten	
Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhaltung mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	122 Blatt,
Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung / Abfallentsorgung	2 Blatt
Formblatt 10 Abwasser	45 Blatt,
Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen	2 Blatt,
Sparsame und effiziente Energienutzung	1 Blatt
Formular 13 Schallimmissionssituation	23 Blatt
Formular 14 Anlagensicherheit	1 Blatt
Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	12 Blatt
Brandschutzkonzept	5 Blatt,
Formular 17 wassergefährdende Stoffe	7 Blatt
Kapitel 18 Baugenehmigung	224 Blatt,
Sonstige Konzessionen	1 Blatt,
Umweltverträglichkeitsprüfung	11 Blatt
Betriebseinstellung	1 Blatt

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 01.01 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 12 Monaten verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenerrichtung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 01.03 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausscheiden des alten Betreibers anzuzeigen.
- 01.04 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheids sowie die dazugehörenden Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 01.05 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist schriftlich zu dokumentieren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.06 Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.
- 01.07 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 01.08 Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 01.09 Aufsicht führendes Personal: Das Aufsicht führende Personal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.
- 01.10 Sonstiges Personal: Sonstiges Personal muss zuverlässig und technisch befähigt sein. Die technische Fähigkeit kann zum Beispiel auf anerkannte Ausbildungen in Ver- und Entsorgungsbetrieben der Kommunen oder in der Abfallbeseitigung, auf mehrjähriger praktischer Erfahrung oder auf vergleichbarer Ausbildung beruhen.
- 01.11 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutzunterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung und vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer. Die Dokumentationen sind den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden auf Verlangen vorzulegen.

- 02.03 Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 02.04 In der Betriebsordnung sind Regelungen zu Öffnungszeiten, Betriebszeiten, zur Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, zu Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz, zu Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, zu Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe, über Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und für den Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 02.05 Die Betreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle, Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle, Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate, Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage, Beseitigung von Störungen, Maßnahmen, die bei Schadensfällen und besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Vorgaben zum Brandschutz und wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten aufzunehmen.
- 02.06 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Mit diesen Aufzeichnungen sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:
- mengen- und stoffbezogene Angaben über die angenommenen Stoffe
 - mengen- und stoffbezogene Angaben über das abgegebene Material und dessen Verbleib sowie die Erfassung über den Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe
 - Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung)
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Ausfall, Störungen und Reparaturen an den Entstaubungs- und/oder Vernebelungsanlagen und Berieselungsanlagen.
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

- Diese Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- auf Verlangen vorzulegen.
- 02.07 Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 02.08 Das Betriebstagebuch ist vom Inhaber oder Betriebsleiter (verantwortliche Person) mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.
- 02.09 Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Eintragung/ Belege des Betriebstagebuches sind über einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 02.10 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 02.11 Es ist ein Jahresüberblick zu den durchgeführten Aktivitäten und der behandelten Abfälle anzufertigen. Der Jahresüberblick soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) sowie Angaben zur Energieeffizienz der Anlage enthalten. Der Jahresüberblick ist dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3. Baurecht

03.01 BEDINGUNGEN; BEFRISTUNGEN; WIDERRUFSVORBEHALT:

- Vor Baubeginn muss der bautechnische Nachweis der Standsicherheit unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 HBO aufgestellt und geprüft sein. Das Vorhaben ist entsprechend dem aufgestellten und geprüften Nachweis auszuführen.
- 03.02 Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Die Frage, ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden ist mit dem

**Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt**

zu klären. Bitte fügen Sie Ihrer Anfrage unbedingt einen Liegenschaftsplan bei, auf dem das Grundstück markiert ist.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

03.03 Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss entsprechend der Einleitgenehmigung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen (§§ 39 und 64 Absatz 1 und 4 HBO).

03.04 Aufgrund § 65 Absatz 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

03.05 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular
BAB 17/2012

- „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ - Formular
BAB 18/2012

- „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Absatz 7 HBO)“ - Formular
BAB 19/2012

- „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular
BAB 20/2012

sind gemäß § 60 Absatz 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagen-erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02.08.2012 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

03.06 **Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:**

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegluftebilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks.

- Bescheinigung von Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Absatz 3 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Bescheinigung nicht mit der Baubeginnsanzeige vorgelegt, ist sie spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte nachzureichen (§ 65 Absatz 3 Satz 2 HBO).
- Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02. August 2012 eingeführten Vordrucks „Bescheinigungen“ (Formblatt BAB 36/2012) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO), der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige.
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist.
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der/ das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

03.07 Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

- Bescheinigung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO) der Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Absatz 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.
- Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02. August 2012 eingeführten Vordrucks „Bescheinigungen“ (Formblatt BAB 36/2012) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

- Bescheinigung nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Hessische Bauordnung (HBO) der Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Absatz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen erstellten Unterlagen für den vorbeugenden Brandschutz übereinstimmt. Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02. August 2012 eingeführten Vordrucks „Bescheinigungen“ (Formblatt BAB 36/2012) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.
- Bescheinigung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden ELW über die erfolgte Zustandsbesichtigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

4. Wasserrecht

04.01 Die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz wird auf Basis der Bescheinigung über eine fachtechnische Prüfung nach VAWS vom 17.07.2013, Prüfbericht-Nr. ISD/02/12/481A, aufgestellt durch den TÜV Hessen GmbH, 64300 Darmstadt, miterteilt.

04.02 Umgang mit Abwasser und wassergefährdenden Stoffen

- Das Mess-und Beprobungskonzept auf Schwermetalle im Eluat (Parameter: Sb, As, Pb, Cd, Cu, Ni, Hg, Se, Th, Zn) und Kohlenwasserstoffe gemäß Kapitel 10/3 und 10/4 der Antragsunterlagen ist umzusetzen.
- Im 1. Halbjahr der Betriebszeit sind im 2-monatigen Turnus,
- im 2.Halbjahr vierteljährlich, Abwasserproben am Probenahmeschacht zu entnehmen und auf die o.g. Parameter zu untersuchen.
- Die Analyseergebnisse sind dem Umweltamt Untere Wasserbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unaufgefordert vorzulegen.
- Nach dem ersten Betriebsjahr ist das weitere Mess-und Beprobungskonzept hinsichtlich Turnus und Parameterumfang in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde festzulegen.
- Sofern es zu Grenzwertüberschreitungen im Ablauf der „Weißfläche“ kommt, ist das anfallende Abwasser ausserhalb der kommunalen Entwässerungseinrichtungen einer geeigneten Aufbereitung bzw. abfallrechtlich zulässigen Verwertung/ Entsorgung zuzuführen.

- Die Ableitung in kommunale Abwasserbehandlungseinrichtungen ist nur nach Vorlage der Einleitergenehmigung durch die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden ELW zulässig.
 - Die „Schwarzfläche“ wird ohne Anbindung an kommunale Entwässerungseinrichtungen ausgeführt. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Schlammfänge zwei unterirdisch angeordneten Sammel tanks (Vol. je 125 m³) zugeführt. Das Wasser wird in einer Reifenwaschanlage sowie zur Haldbefeuchtung genutzt.
- 04.03 Mit dem Betreiber der städtischen Kläranlage ist zu klären, dass das Niederschlagswasser aus dem Inputlager in der Anlage gereinigt werden kann.
- 04.04 Für die Asphaltdeckschicht ist Asphaltbeton 0/11 oder 0/8 zu verwenden.
- 04.05 Vor Anlieferung des Asphalt es ist von dem Asphaltlieferanten im Zuge des Erstprüfungsberichtes ein rechnerischer Nachweis für den Hohlraumgehalt < 3 Vol.-% zu erbringen.
- 04.06 Beim Fertigen der Fläche sind die Stöße heiß in heiß mit Primer zur Verbesserung der Anbindung/ Dichtheit einzubauen.
- 04.07 Die Asphaltbetondeckenschicht ist mit Aufheller (helles Gestein zur Temperaturabsenkung bei Sonnenstrahlung) einzubauen, um Verformungen der Fläche beim Befahren mit Lkw und Radlader in der warmen Jahreszeit möglichst gering zu halten.
- 04.08 Der Hohlraumgehalt ist nach der Fertigung der Fläche mit mindestens 3 Bohrkerne im Asphaltprüflabor und vergleichend vor Ort mit der Troxler Sonde an mindestens 15 Stellen über die Fläche verteilt zu überprüfen.
- 04.09 Im Wirkungsbereich der Lagerflächen sind Fugen zu Bodeneinläufen, Rinnen, Fundamenten usw. mit einem zugelassenen, dauerelastischen Fugendichtstoff mit geeignetem Primer für Asphalt abzudichten.
- 04.10 In den Lagerbereichen ist die Asphaltfläche mit Gefälle zu den Einläufen zu versehen. Das Gefälle soll mindestens 1,5 % betragen.
- 04.11 Die Entwässerungsleitungen sind vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre ab der Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung in Anlehnung an DIN 1610 zu unterziehen.
- 04.12 Die Regenrückhaltebecken mit integriertem Schlammfang sind alle 5 Jahre ab der Inbetriebnahme einer inneren Prüfung auf Dichtheit durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Hierzu sind diese soweit zu reinigen, dass die Dichtheit durch visuelle Prüfung der Wände und des Bodens beurteilt werden können.

- 04.13 Die Fläche ist wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu prüfen. Da die Fläche zur Prüfung nicht vollständig leergeräumt werden kann, ist sie vom Betreiber in fünf Segmente aufzuteilen, von denen jeweils eines zur jährlichen Prüfung vollständig und besenrein einsehbar ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die gesamte Fläche innerhalb von fünf Jahren der Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen wird.
- 04.14 Die Fläche (Schwarz- und Weißfläche) ist vor Inbetriebnahme erstmalig durch Sachverständige gem. Ziff. 04.11 zu überprüfen.
- 04.15 Der Qualitätssicherungsplan vom 24.06.2013 für den Einbau und die einbaubegleitende Überprüfung des Sachverständigen für Asphaltbauwesen ist einzuhalten.

5. Abfallrecht

- 05.01 Den Abfällen aus der Schlackebehandlung werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	RA 1	19 12 02	Eisenmetalle	Av 1
			19 12 03	Nichteisenmetalle	Av 2
			19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Interne Bezeichnung: Schlackefraktion 0/32 mm	Av 3
			19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen Interne Bezeichnung: Schlackefraktion > 32 mm	Av 4

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
			19 01 02	Eisenmetalle Interne Bezeichnung: VA-Stahl	Av 5
			19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Av 6
			19 12 02	Eisenmetalle Interne Bezeichnung: FE-Oxide	Av 7

05.02 Den sonstigen aus dem Betrieb der Anlage entstehenden Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

- Abfallschlüssel 13 02 05 (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis) für den Abfall „Altöle, Alt-Hydrauliköle“, Av 8
- Abfallschlüssel 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) für den Abfall „verschmutzte Putzlappen“, Av 9
- Abfallschlüssel 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) für den Abfall „verschmutztes Bindemittel“, Av 10

05.03 Änderungen der Abfallschlüsselzuordnung sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Absatz 1 BImSchG anzuzeigen.

05.04 Für die Untersuchung der aufbereiteten Schlacke wird für das erste Betriebsjahr folgendes Beprobungs- und Untersuchungsprogramm festgelegt:

- **Probenahmestellen**

Die Probenahmestellen 1 - 5 sind im angehängten Verfahrensfließbild ersichtlich und wie folgt benannt:

- 1: 0/2 aus [REDACTED]
- 2: 0/2 aus [REDACTED]
- 3: 2/6 nach [REDACTED]
- 4: 6/15 nach [REDACTED]
- 5: 15/75 nach [REDACTED]

- **Massenstromermittlung**

Die Teilmassenströme an den Probenahmestellen sind durch Volumenstrom- oder Gewichtsmessung während des Betriebes zu ermitteln.

- **Probenahme**

An o.g. Probenahmestellen sind während des Betriebs mindestens 10 Einzelproben (EP) pro Tag zu nehmen. Die EP sind zu einer Mischprobe (MP) als Tagesmischprobe zu vereinigen. Die Hälften der 5 - 6 Tagesmischproben sind zu einer Sammelprobe (SP) als Wochenmischprobe zu vereinigen. Die verbleibenden Mischprobenreste sind als Rückstellproben während des ersten Betriebsjahres aufzubewahren.

- **Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung**

Alle gewonnenen Sammelproben des ersten Betriebsmonats sind auf die Untersuchungsparameter nach LAGA¹ und Deponieverordnung (DepV) zu untersuchen.

- **Untersuchungsprogramm**

Auf Grund der vorgenannten Untersuchungen sind die grundlegenden Charakterisierungen der an den Probenahmestellen angetroffenen Teilströme zu erstellen. Die zur weiteren Untersuchung für das laufende Betriebsjahr relevanten Schlüsselparameter sind vorzuschlagen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Sofern die bisherigen Untersuchungsergebnisse keine eindeutige Bestimmung der Schlüsselparameter ermöglichen, ist der Untersuchungszeitraum in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu verlängern.

Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum vorgenannten Vorschlag der Schlüsselparameter kann die Untersuchung der wöchentlichen Sammelproben auf den Parameterumfang der Schlüsselparameter reduziert werden.

- **Bewertung**

Folgende Schwermetallgehalte im Feststoff sind zur Abgrenzung gefährlicher/ nicht gefährlicher Abfälle heran zu ziehen:

1.Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -

- Arsen, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Quecksilber oder Thallium jew. $\geq 0,1$ Gew.%
- Blei, Kupfer oder Selen jew. $\geq 0,25$ Gew.%
- Cobalt $\geq 1,0$ Gew.%
- Antimon $\geq 2,5$ Gew.%

- 05.05 Sollten die Untersuchungen der o.g. Schlacketeilfraktionen ergeben, dass mindestens einer der vorgenannten Grenzkonzentrationen für gefährliche Abfälle überschritten ist, so sind diese Fraktionen getrennt zu halten und unter Abfallschlüssel 19 01 11 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten) zu entsorgen.
- 05.06 Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden spätestens vier Wochen nach Eingang vorzulegen.

6. Immissionsschutzrecht

Staub:

- 06.01 Im Aufgabebereich der Brecheranlagen, ist eine ausreichend dimensionierte Wasserbedüsungsanlage zu installieren, die eine sichtbare Staubemission unterbindet.
- 06.02 Die Siebstationen sind mit einer ausreichend dimensionierte Befeuchtungsanlage auszustatten.
- 06.03 Alle Förderbandstrecken sind mit einer Abdeckung auszustatten, so dass keine sichtbare Staubemissionen bei dem Transport der aufzubereitenden Schlacke zwischen den einzelnen Aufbereitungsaggregaten entsteht.
- 06.04 An allen Übergabenstellen der Förderbandstrecken ist eine ausreichend dimensionierte Befeuchtungseinrichtung zu installieren. Die Befeuchtungseinrichtung ist dann ausreichend dimensioniert, wenn an den Übergabenstellen keine Staubemissionen sichtbar wahrnehmbar sind.
- 06.05 Die Verladung von aufbereiteter Schlacke in der Halle ist nur mit einer Verladegarnitur zulässig, die die Abwurfhöhe immer auf der Höhe der Spitze der wachsenden Halde auf der Lagerfläche bzw. auf der Ladefläche des Transportfahrzeug hält.
- 06.06 Alle Transportfahrzeuge müssen vor Verlassen des Betriebsgeländes über die Reifenwaschanlage geführt werden. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Transportfahrzeuge nur nach durchfahren der Reifenwaschanlage das Betriebsgelände verlassen können.

- 06.07 Die Durchfahrtsgeschwindigkeit durch die Reifenwaschanlage ist durch technische Maßnahmen so zu regeln, dass die Verweilzeit in der Reifenwaschanlage ausreichend ist, um die Fahrzeuge so zu reinigen, dass es zu keiner Verschleppung auf die öffentlichen Straßen kommen kann.
- 06.08 Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit im Anlagenbereich, für alle Fahrzeuge, auf 10 km/h zu beschränken. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist im Zufahrtsbereich und im Anlagenbereich auszuschildern.
- 06.09 Sollte im täglichen Betriebsablauf festgestellt werden, dass die Einhaltung der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h durch Ausschilderung nicht eingehalten wird, so ist durch Ergreifen von technischen Maßnahmen die Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit sicherzustellen.
- 06.10 Die Betriebsflächen und alle Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehrfahrzeug regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle der Kehrmachine sind dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen.
- 06.11 Alle Fahrwege in der Anlage sind bei trockener Witterungslage zu befeuchten.
- 06.12 Auf den Lagerflächen müssen eine ausreichende Anzahl von Kreisregnern installiert werden. Die Anzahl der Kreisregner ist dann ausreichend, wenn das Haufwerk und die gesamten Lagerflächen jederzeit ausreichend befeuchtet werden können. Ausreichend befeuchtet ist das Haufwerk, wenn optisch die Befeuchtung wahrnehmbar ist.
- 06.13 Die Schaltintervalle für die Kreisregner sind entsprechend der Witterungslage festzulegen. Die Einstellung und Änderungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

Geruch:

- 06.14 Nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die Geruchsimmissionen der Anlage durch eine Fahnenbegehung nach DIN 3940 zu ermitteln.
- 06.15 Die Planung der Fahnenbegehung nach DIN 3940 ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden im Vorfeld der Begehungen abzustimmen. Sollte die Fahnenbegehungen ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden erfolgen, wird die Fahnenbegehung nicht akzeptiert.
- 06.16 Im Anschluss an die Fahnenbegehung ist anhand einer Ausbreitungsrechnung das Irrelevanzkriterium nach Ziffer 3.3 GIRL zu überprüfen.

- 06.17 Ergibt die Ausbreitungsrechnung eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums nach Ziffer 3.3 GIRL, so sind weitergehende Geruchsminderungsmaßnahmen umzusetzen.
- 06.18 Vor Umsetzung der gegebenenfalls erforderlichen Geruchsminderungsmaßnahmen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Lärm:

- 06.19 Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Als Immissionswerte werden festgesetzt:

- | | | |
|-------------|---|-----------|
| a) tagsüber | (von 6 ⁰⁰ Uhr bis 22 ⁰⁰ Uhr): | 65 dB (A) |
| nachts | (von 22 ⁰⁰ Uhr bis 6 ⁰⁰ Uhr): | 50 dB (A) |

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 an den Immissionsaufpunkten (IP):

- a) IP 1 Deponiestraße 15
IP 2 Unterer Zwerchweg 120
IP 3 Deponiestraße 11
IP 4 Wuth'sche Brauerei

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

7. Arbeitsschutzrecht

Lärm:

- 07.01 Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind vor Arbeitsaufnahme gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Anhang Teil 3 zu untersuchen. Aufgrund des Schallgutachtens Nr. 2025bG/12 vom 20.05.13 beträgt der zu erwartenden Beurteilungspegel in dem Hallenbauwerk mehr als 85 dB (A) (§ 6 Nr.1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)) Es sind Pflichtuntersuchungen durchzuführen. Eine Aufstellung der untersuchten Personen ist dem Regierungspräsidium Dar-

mstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-45.2 vor Inbetriebnahme in Kopie zu übersenden.

- 07.02 Die Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsantrag sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 45.2, spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie unaufgefordert vorzulegen. Insbesondere ist neben den Pflichten des § 5 Arbeitsschutzgesetz in der Gefährdungsbeurteilung auf die LärmVibrationsArbSchV und die aufgrund der Beurteilung abgeleiteten Maßnahmen einzugehen.

Arbeitsschutzorganisation

- 07.03 Es sind die Bestellsurkunde und der Nachweis der Fachkunde der Sicherheitsfachkraft in Kopie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-45.2 vor Inbetriebnahme der Anlage in Kopie zu übersenden.
- § 5 ASiG -
- 07.04 Es sind die Bestellsurkunde und der Nachweis der Fachkunde des Betriebsarztes in Kopie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-45.2 vor Inbetriebnahme der Anlage in Kopie zu übersenden.
- § 2 ASiG -

8. Gesundheit und Hygiene

- 08.01 Die Trinkwasserinstallation ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, bauen und zu betreiben.

9. Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat bis zur Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz. 3 BImSchG, dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **EURO** [REDACTED],- € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Bürgschaftsurkunden sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb der oben genannten Frist vorzulegen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist auch durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt möglich. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Die Sicherheitsleistung gilt bei Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VI. **Begründung**

Die Firma TARTECH & Knettenbrech Mineralikaufbereitung GmbH, Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a, in 65205 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Casares, hat am 21. Dezember 2012, hier eingegangen am 17. Januar 2013, zuletzt ergänzt am 04. November 2013, beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach der Ziffer 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Ziffer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit der Ziffer 8.12.3.2 Verfahrensart V, Anlage zur zweitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl.I S. 973) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen lagen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden am 23. Oktober 2013 vollständig vor.

Die Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 4, 19 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), i.V. mit der Ziffer 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Ziffer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit der Ziffer 8.12.3.2 Verfahrensart V, Anlage zur zweitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl.I S. 973,).

Mit Antragsschreiben vom 17.09.2013, hier eingegangen am 17.09.2013, beantragte die Antragstellerin, den vorzeitigen Beginn für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Schlammfänge, die Installation von Rückhalteanlagen und den Löschtank, die Errichtung der Reifenwaschanlage und die Verlegung von Leerrohren für die Versorgungsleitungen, wie z.B. Strom und Trinkwasser, gemäß § 8 a BlmSchG.

Der Antrag gemäß § 8 a BlmSchG ist am 26. September 2013, Az.: IV-Wi 100g 14.11 TARTECH & Knettenbrech-NG1 8a, von dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, positiv beschieden worden.

Mit Datum 15. November 2013 hatte die Antragstellerin eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG für die Inbetriebnahme der Lagerfläche im Schwarzbereich von nicht gefährlicher Schlacke beantragt. Außerdem hat sie die Teilgenehmigung für die Inbetriebnahme der Reifenwaschanlage, des automatischen Bewässerungssystems und der Waage beantragt.

Nach Prüfung der Voraussetzungen der rechtlichen Anforderungen, die sich aus dem § 8 Absatz 1 BlmSchG ergeben, wurde der Antragstellerin die beantragte Teilgenehmigung mit Datum 20. November 2013 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und unbeschadet privatrechtlicher, auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, erteilt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13. Oktober 2009 (GVBl. S. 406), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Absatz 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Stadtplanungsamt-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vorbeugender Brandschutz-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Untere Wasserbehörde-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Bauaufsichtsamt-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt-
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Tiefbauamt-
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Innerhalb des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden beteiligt:

- Abteilung IV-Wi 42 zu Fragen abfallrechtlicher Belange ,

- Abteilung IV-Wi 45.2 zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- Abteilung IV-Wi 41.1 zu Fragen des Grundwasserschutzes und Bodenschutzes
- Abteilung V 53.1 zu Fragen der Eingriffsregelung, Planungsbeiträge

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.7.1.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen war gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 25. November 2013 im Staatsanzeiger, Ausgabe 48/ 2013, sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Kapitel V. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Sie stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nr. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG nicht vorliegen. Der Nachweis

zur Einhaltung der TA - Luft wurde mit dem Gutachten P 3012 des TÜV Süd vom 22. April 2013 nachgewiesen.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Richard Möbus, Gutachten-Nr.: 2025 b G/12, vom 25.05.2013, zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden, so dass insgesamt keine entscheidende Änderung der Immissionssituation zu befürchten ist.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war erforderlich, da gerade bei Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallbehandlungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Bedingung zum Bescheid ist nicht ersichtlich. Zudem liegt hier kein atypischer Fall vor, bei dem auf die Erhebung der Sicherheitsleistung verzichtet werden könnte.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Absatz 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von [REDACTED],- EURO.

Nachfolgend die Grundlage für die Festsetzung der Sicherheitsleistung:

Abfall-schlüssel	Stoffbezeichnung	max. Lagerkapazität	Entsorgungspreis / t	Gesamtpreis
19 01 12	Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11	[REDACTED] t	[REDACTED],- €	[REDACTED],- €
19 12 12	Sonstige Abfälle , a.d. mech. Behandlung	[REDACTED] t	[REDACTED],- €	[REDACTED],- €
Gesamtbetrag				[REDACTED],- €

Die Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Entsorgungskosten	Sicherheitszuschlag	Mehrwertsteuer	Sicherheitsleistung
██████,- €	15 % ██████,- €	██████ € 19% ██████,- €	██████,- €
Sicherheitsleistung für den Standort			██████ €

Die Sicherheitsleistung wurde auf ████████ Euro aufgerundet.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 24. März 2010 sein Einvernehmen erteilt.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

VII

Kosten

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf den § 1 Absatz. 1, § 2, § 9 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. I S. 514) und dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Der Erlass dieser Anordnung stellt eine Amtshandlung dar, die durch Sie veranlasst wurde. Sie haben als Verursacher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Entscheidung über die Höhe der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) geht Ihnen mit gesondertem Bescheid zu.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf Wagner

Hinweise

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Absatz 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung/ Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Absatz 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/ Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot/ Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Absatz 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- Nr. 1 Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Absatz 1 BImSchG).
- Nr. 2 Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Absatz 3 BImSchG).
- Nr. 3 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Absatz 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweise zum Baurecht

- Nr. 1 Nach Umplanung und Verkleinerung der Halle für die Mineralikaufbereitung auf ca. 630m² stellt die Halle keinen Sonderbau im Sinne von § 2 Absatz 8 HBO mehr dar. Das Vorhaben unterliegt deshalb dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 57 HBO. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 57 HBO ist die bauaufsichtliche Prüfung auf die in dem - reduzierten - Prüfkatalog des § 57 Absatz 1 HBO genannten Vorschriften beschränkt. Die Baugenehmigung lässt die Verpflichtung zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften die im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 57 HBO von der Bauaufsichtsbehörde **nicht** zu prüfen sind unberührt.
- Nr. 2 Das den Antragsunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept, welches unter Abschnitt IV aufgeführt wird, stimmt mit den vorgelegten Bauvorlagen nicht überein. Im Brandschutzkonzept wird weiterhin eine Halle mit einer Grundfläche von 58,50m x 50,40m brandschutztechnisch beurteilt.
- Nr. 3 Die dem Antrag beigefügten bautechnischen Nachweise sind der Antragstellerin ungeprüft zurückgegeben worden. Gemäß § 59 Hessische Bauord-

nung (HBO) entfällt eine bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise, da das beantragte Vorhaben kein Sonderbau im Sinne des § 2 Absatz 8 HBO ist. Soweit nach § 59 HBO aufzustellende bautechnische Nachweise für das beantragte Vorhaben zu prüfen und zu bescheinigen sind, liegt es nach § 48 Absatz 4 Satz 1 HBO in der Pflicht der Bauherrschaft entsprechende Nachweisberechtigte und Sachverständige privatrechtlich zu beauftragen.

- Nr. 4 Gemäß § 60 Absatz 3 HBO sind, auch soweit die bauaufsichtliche Prüfung entfällt, die Bauvorlagen spätestens vor Baubeginn, nach § 59 HBO erforderliche geprüfte bzw. bescheinigte bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, einzureichen.
- Nr.5 Für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet
- muss die Bauherrschaft nach § 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung übermitteln. Diese Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
- Nr.6 Soweit im Rahmen der Bauausführung des genehmigten Bauvorhabens eines der o. a. Kriterien zutrifft, muss die Vorankündigung dem

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt,
Dezernat 45.1/45.2 Arbeitsschutz
Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden**

übermitteln. Einen Vordruck für die Vorankündigung können Sie dort anfordern.

Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013)
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	24.02.2012 (BGBl. S. 212) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl. S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108)	02.05.2013 (BGBl. S.973)
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 23.03.2013 (GVBl.I S.153)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	23.03.2013 (GVBl. S.153)
Altfahrzeug G	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
Altfahr- zeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	24.02.2012 (BGBl. S. 212)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl. S.160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl. S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	22.07.2011 (BGBl. S.1509) ab 20.06., 20.09., 20.12.13: 11.06.2013 (BGBl. S.1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	22.04.1993 (BGBl. S.466) ab 20.09.13: 11.06.2013 (BGBl. S.1548)

BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S.3777)	08.11.2011 (BGBl. S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl. S.1943)
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	02.05.2013 (BGBl. S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl. S.973)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	02.05.2013 (BGBl. S.1021)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl. S.973) + 02.05.2013 (BGBl. S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	26.11.2010 (BGBl. S.1643)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	19.09.2006 (BGBl. S.2146)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. S.900)

31.BlmSch V	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	02.05.2013 (BGBl. S.1021)
41.BlmSch V	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	21.01.2013 (BGBl. S.95) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 02.07.2008 (BGBl.I S.1146)	07.08.2013 (BGBl. S.3154) ab. 01.09.13: 23.07.2013 (BGBl. S. 2565)
ChemVer- botsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
CLP- Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl. S.973)
DIN- Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivil egV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl. S.973) + 02.05.2013 (BGBl. S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	03.05.2013 (BGBl. S.1110) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl. S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom	15.07.2013 (BGBl.

			22.02.1999 (BGBl. I S. 2362) S.202)	S. 2362) 04.07.2013 (BGBl. S. 0981) 25.07.2013 (BGBl. S.2749) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz , ersetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	06.01.2004 (BGBl. I S.2)		07.03.2011 (BGBl. S.338) Außer Kraft getreten: 08.11.2011 (BGBl. S. 2178)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl. I S.629)		27.06.2013 (GVBl. S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)		24.03.2010 (GVBl. S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)		
HAlt-BodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)		27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)		13.12.2012 (GVBl. S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)		21.11.2012 (GVBl. S.444)
HForstG	Hessisches Forstgesetz —aufgehoben durch HWaldG	In der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582)		25.11.2010 (GVBl. S. 434)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)		27.06.2013 (BGBl. S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)		
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)		13.12.2012 (GVBl. S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)		13.12.2012 (GVBl. S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)		13.12.2012 (GVBl. S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz (ersetzt HForstG)	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-	02.05.2013 (BGBl. I		

	verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	S.973)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212) (ab 1.6.12)	08.04.2013 (BGBl. S.734)
LärmVibrations-ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl. S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisleitung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl. S.131)
ProdSV REACH- Verordnung	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBl. S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	22.12.2011 (BGBl. S.3044) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	04.07.2013 (BGBl. S.1981)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	15.07.2013 (BGBl. S.2431) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/E	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission	2003/87/EG	

G	vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012) s.a.: http://www.dehst.de/cln_162/nn_476596/DE/Emissionshandel/Gesetze_20und_20Verordnungen	2007/589/EG 229/1 31.08.2007;	Amtsblatt der EU Nr. L vom
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	20.04.2013 (BGBl. S.831) ab. 01.09.: 23.07.2013 (BGBl. S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	24.10.2011 (GVBl. S. 689)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl.I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	24.02.2012 (BGBl. S.212)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	23.07.2013 (BGBl. S.2543)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	01.08.2013 (GVBl. S.514)

	Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)		
WasBauPV O	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStA nIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	08.04.2013 (BGBl. S.734) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)